

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82/13 "Wohngebiet Seebad Wendorf"

Hier: Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82/13 wird wie folgt begrenzt:

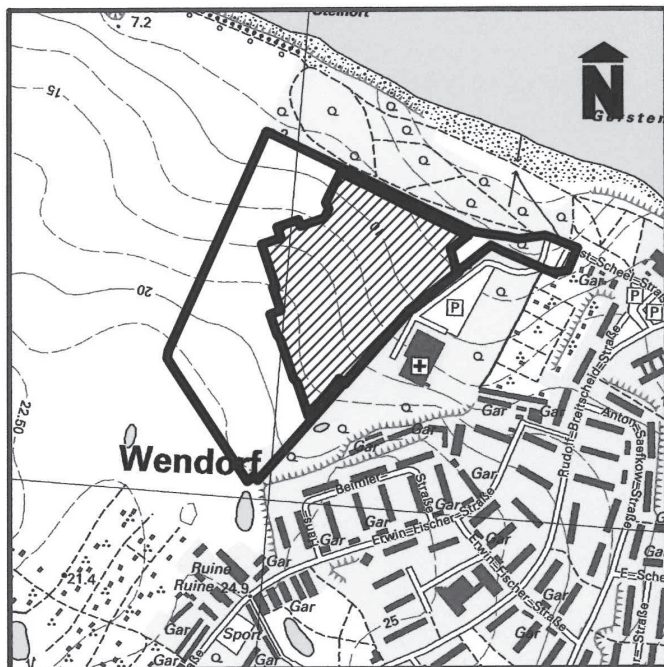
im Norden: durch den Küstenwald

im Osten / Süd-Osten: durch das Grundstück der Median-Klinik

im Süd-Westen /

Nord-Westen: durch die nordwestlichen und südöstlichen Grundstücke des im rechtskräftigen B-Plan Nr. 82/13 ausgewiesenen reinen Wohngebietes

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 30. August 2018 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82/13 "Wohngebiet Seebad Wendorf" bestehend aus dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan entspricht dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82/13 tritt mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar gemäß § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82/13 und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Str. 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich ist die Satzung unter www.wismar.de einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82/13 schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weitere Hinweise erfolgen zur Geltendmachung von Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V). Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden. Ein Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt gegenüber der Hansestadt Wismar geltend zu machen. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann hingegen stets geltend gemacht werden.

Hansestadt Wismar, Der Bürgermeister
Bauamt, Abteilung Planung